



# AKTIONSPLAN JAPANKÄFER

Aktionsplan Rheinland-Pfalz zur  
Verhinderung der Ansiedlung und  
Ausbreitung des Japankäfers  
(*Popillia japonica*)

*Stand: 03. September 2025*

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

[add.rlp.de/japankaefer](https://add.rlp.de/japankaefer)

[japankaefer@add.rlp.de](mailto:japankaefer@add.rlp.de)

## 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Dieser Aktionsplan richtet sich insbesondere an Betriebe, die sich in für den Japankäfer (*Popillia japonica*) abgegrenzten Gebieten befinden, und die Pflanzen produzieren und/oder mit Pflanzen umgehen. [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1584](#) regelt die Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und zur Tilgung des Japankäfers.

Angehängt an den Aktionsplan sind Merkblätter, welche die notwendigen Maßnahmen gegen den Japankäfer erläutern und mit Beispielen ergänzen. Die Auflagen beziehen sich auf die Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einer von *Popillia japonica* betroffenen Befallszone oder Pufferzone produziert bzw. zwischengelagert werden und die Pflanzen verpflanzt bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Es werden zudem die Voraussetzungen für die Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege (Grüngut), Oberflächenschicht des Bodens sowie Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung erläutert.

Die Maßnahmen sind in der Allgemeinverfügung für das abgegrenzte Gebiet festgelegt.

## 2 Begründung der Maßnahmen

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist ein prioritärer Unionsquarantäneschädling, bei dem erhebliche Schäden zu befürchten sind und dessen Bekämpfung besonders dringend ist. Die ersten adulten Käfer erscheinen im Juni und beginnen sich zu paaren. Ihre Flugzeit erstreckt sich von Anfang Juni bis Ende September, wobei der Höhepunkt im Juli liegt. Die Weibchen legen ihre Eier im Boden ab, wo sich die Larven zwischen Juli und Mai des folgenden Jahres entwickeln.

Der Japankäfer ernährt sich von über 400 verschiedenen Wirtspflanzen. Die erwachsenen Käfer können Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Die Larven hingegen ernähren sich vor allem von Graswurzeln und gefährden somit Grünflächen aller Art. Das bedeutet, dass der Käfer nicht nur ein Risiko für landwirtschaftliche Betriebe oder Gartenbauunternehmen darstellt, die Pflanzen produzieren oder handeln, sondern auch für öffentliche Parkanlagen, Privatgärten und Sportplätze.

In Betrieben, die Pflanzen anbauen oder mit ihnen handeln, können die Käfer Schäden anrichten, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Zudem besteht die Gefahr, dass sie ihre Eier in die Erde legen – sowohl im Freiland als auch in Töpfen. Dadurch kann der Schädling durch den Verkauf von Pflanzen mit Wurzeln in Erde verbreitet werden. Auch durch den Transport von Grüngut (mit adulten Käfern) sowie Erde (mit Eiern, Larven und Puppen) könnte der Japankäfer verschleppt werden. Aus diesem Grund sind in den betroffenen Gebieten spezielle Maßnahmen vorgesehen, um die Ausbreitung des Japankäfers in Rheinland-Pfalz, ganz Deutschland und der EU zu verhindern. Diese Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert.

### 3 Abgegrenzte Gebiete

Der Japankäfer hat sich seit 2014 in Teilen Norditaliens und seit 2020 langsam in der Schweiz ausgebreitet. Im Jahr 2021 wurde erstmals eine Population nördlich der Alpen in Zürich entdeckt, und im Jahr 2024 gab es weitere Funde in Basel. Durch den Ausbruch in Basel wurde im Jahr 2024 auch ein abgegrenztes Gebiet in Baden-Württemberg eingerichtet. Seit August 2025 befindet sich eine Befallszone in der Hessischen Stadt Trebur. Die von Rheinland-Pfalz festgelegte Pufferzone umfasst Bereiche der Städte Nackenheim, Bodenheim sowie Laubenheim. Innerhalb der Befalls- und Pufferzonen ist die Verbringung und das Inverkehrbringen von Waren, die ein Risiko darstellen könnten, den Japankäfer zu verschleppen, verboten. Ausnahmen bestehen für Waren von Betrieben, die bestimmte Maßnahmen zur Risikoreduzierung umsetzen.

Die Maßnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Befallszone**
- b. Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Pufferzone**

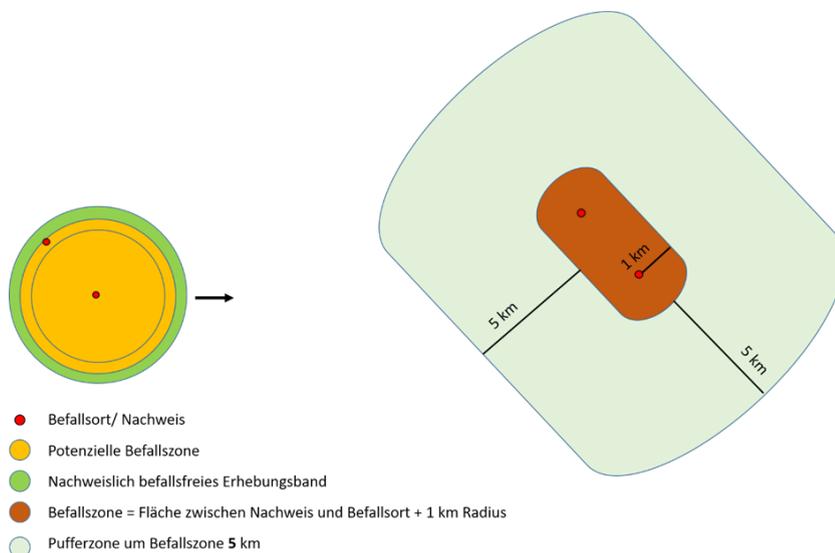


Abbildung 1: Schematische Darstellung Ausweisung einer Befallszone mit Pufferzone.  
(Quelle: Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Deutschland)

Die betroffenen Stadt- bzw. Gemeindegebiete oder Flurstücke können der Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) entnommen werden. Wird an einem bisher befallsfreien Ort ein Japankäfer gefunden, werden Befallszone und Pufferzone neu festgelegt bzw. die vorhandenen Zonen erweitert. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert. In diesen Gebieten ist die Tilgung des Japankäfers das Ziel.

Eine Pufferzone ist ein befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone mit einer Breite von 5 km umgibt. Auch hier werden Maßnahmen festgelegt, um eine Einschleppung und die weitere Ausbreitung in nicht abgegrenzte Gebiete zu verhindern. Befalls- und Pufferzone bilden zusammen ein abgegrenztes Gebiet.

#### 4 Maßnahmen in der Pufferzone

Die Maßnahmen werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) per Allgemeinverfügung angeordnet. Die Allgemeinverfügung der ADD ist unter folgendem Link einzusehen:

<https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/pflanzenschutz/pflanzengesundheit/bekaempfung-des-japankaefers>

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die bei der Tilgungsstrategie anzuwenden sind.

Für die Überwachungspflicht von Unternehmen ist im Anhang 5 ein Dokumentationsbeispiel angehängt.

##### Allgemeine Maßnahmen der Allgemeinverfügung in der Pufferzone:

Anlage	Maßnahme	Ziel	Zeitperiode
1	Verbot Verbringung von unbehandeltem Grüngut	Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Verbot Verbringung von Oberboden (bis 30 cm)	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1 und 5	Überwachungspflicht Unternehmer	Früherkennung eines möglichen Befalls	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

##### Maßnahmen je nach Ware und Produktionsart in der Pufferzone:

Anlage	Maßnahme	Ziel	Zeitperiode
2	Verbot Verbringung von Rasenrollen	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
3 und 5	Verbringung von wurzelnackten Pflanzen zulässig	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
3, 4 und 5	Produktion auf insektensicheren Produktionsflächen	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3, 4 und 5	Abdeckung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm)	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3, 4 und 5	Freihaltung von Unkraut bei Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3,4 und 5	Abdeckung von Ziergräsern	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

3 und 5	Abdeckung oder Freihaltung von Unkräutern um den Ballen von Pflanzen im Freiland	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
4 und 5	Kennzeichnung und Verbot von Verbringung von Überwinterungspflanzen außerhalb des abgegrenzten Gebietes	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig

Der amtliche Pflanzenschutzdienst wird die Einhaltung der Maßnahmen bei Unternehmen im abgegrenzten Gebiet mindestens einmal im Jahr vor dem Beginn der Käferflugzeit überwachen. Fällt ein Unternehmen, dass Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet verbringen möchte neu in das abgegrenzte Gebiet, werden unverzüglich nach der Ausweisung des Gebietes eine Kontrolle durchgeführt und notwendige Maßnahmen festgelegt.

# Notwendige allgemeine Maßnahmen gegen *Popillia japonica*

## 1 Verbringungsverbot von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege

Vom **1. Juni bis 30. September** ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der **Pufferzone** hinaus verboten.

Dies soll die Verschleppung des Käfers verhindern, denn die adulten Japankäfer fressen über 400 Wirtspflanzen. In der Flugsaison sind sie auf fast allen grünen Pflanzen zu finden, um dort zu fressen. Auf Gras halten sie sich zur Eiablage auf. Wird das Grüngut frisch aus der Befallszone oder Pufferzone hinaus transportiert, besteht das Risiko, dass man unfreiwillig adulte Käfer verschleppt. Ist das Material gehäckselt oder trocken, stellt es kein attraktives Futter für den Käfer mehr dar.

**Vom Verbot ausgenommen** ist Pflanzenmaterial,

- a. welches während des Transports und bis zur sicheren Vernichtung insektensicher abgedeckt wird (Plane oder Netz mit Maschenweite von max. 5 mm, geschlossene Fahrzeuge). Wird das Material vor der Kompostierung bzw. Vernichtung zwischengelagert, muss es abgedeckt bleiben.

Sofern das Pflanzenmaterial aus der Grünpflege unbehandelt die Befalls- oder Pufferzone verlässt, benötigt der Unternehmer (z.B. Pflanzenproduzenten, Pflanzenhandel, Garten- und Landschaftsbaubetriebe) einen entsprechenden Nachweis des Entsorgungsbetriebes bzw. des mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens. Dieser ist dem Pflanzenschutzdienst der ADD vorzulegen.

oder

- b. Das Pflanzenmaterial wird auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt; oder

- c. Die zuständige Behörde hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.

Als frisches Pflanzenmaterial aus der Grünpflege gilt zum Beispiel:

- Grünschnitt aus Umgebungspflege,
- landwirtschaftliche und gärtnerische Produktion,
- Gartenpflege,
- Friedhofspflege

**Folgendes Pflanzenmaterial ist vom Verbringungsverbot nicht betroffen:**

- Pflanzenmaterial welches komplett getrocknet ist. Das Pflanzenmaterial wurde über einen längeren Zeitraum liegen gelassen und ist komplett abgetrocknet. Je nach Größe, Menge und Wetter kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein.
- Gras wird nach dem Mähen getrocknet, bevor es verbracht wird.
- Das Gras wird mit dem Rasenmäher gemäht.
- Grünmaterial, das zu Silage verarbeitet wird.

## Anlage 1: Allgemeine Maßnahmen

- Pflanzenmaterial, welches in einem insektensicheren Behältnis (z.B. einem versiegelten Container, Biotonne, Müllauto) direkt in eine geschlossene Anlage wie z.B. die Verbrennungsanlage, professionelle thermophile Kompostanlagen oder eine Biogasanlage gebracht wird.

## 2 Verbringung von Erdmaterial

Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone und aus der Pufferzone hinaus ist verboten. Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen soll so verhindert werden.

Es können auf Antrag beim Pflanzenschutzdienst der ADD Ausnahmen beantragt werden.

Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn der Boden nach Anweisung des Pflanzenschutzdienstes behandelt wird. Auch Boden, der in das abgegrenzte Gebiet verbracht wird, darf nach Lagerung ohne Abdeckung nicht mehr verbracht werden.

## 3 Überwachungspflicht

Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (unabhängig davon, ob sie für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht), sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m auf frei zugänglichen Flächen visuell auf Käfer zu überwachen. Dies erfolgt mindestens zweimal im Juli und einmal im August. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Ein Beispiel für die Dokumentation ist in Anlage 5 dargestellt.

Ein möglicher Befall soll so frühzeitig erkannt werden. Eine Überwachung mit Fallen bleibt dem Pflanzenschutzdienst vorbehalten.

Es gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Das heißt, bei einem Verdacht oder wenn festgestellt wird, dass der Japankäfer auftritt, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden.

Die Betriebe melden dies dem zuständigen Pflanzenschutzdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion: [Japankaefer@add.rlp.de](mailto:Japankaefer@add.rlp.de) .

## **Notwendige Maßnahmen gegen *Popillia japonica* bei Verbringung und Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen**

Das Verbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist ganzjährig verboten. Dies soll die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen sind nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt.

Für Betriebe innerhalb der Pufferzone sind das Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone erlaubt.

In diesem Fall müssen die Rasenrollen mit einem entsprechenden, unveränderbaren Etikett gekennzeichnet werden, das besagt, dass die Ware aus der Befallszone / aus der Pufferzone stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.

Rasenrollen gehören zu den Produkten mit dem höchsten Risiko für die Verbreitung von *Popillia japonica*. Die Art der Produktion der Rasenrollen bietet den Weibchen optimale Eiablageorte und fördert die Entwicklung der Larven. Mit den Rasenrollen können so die Larven über weite Strecken in nicht befallene Gebiete gebracht werden und sich dort zum Käfer weiterentwickeln. Derzeit gibt es keine praktikablen und wirksamen Maßnahmen in der Rollrasenproduktion, mit denen die Ausbreitung des Japankäfers außerhalb der abgegrenzten Gebiete erfolgreich verhindert werden kann.

Eine Beantragung von Ausnahmen des Verbringungsverbotes ist daher nicht möglich.

# Notwendige Maßnahmen gegen *Popillia japonica* in Baumschulen

## 1 Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d.h. ohne Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht) ist ohne weitere Maßnahmen erlaubt, solange die Wurzeln keinen wesentlichen Anhang von Anbauerde oder Kultursubstrat haben.

## 2 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese vom 1. Juni bis 30. September (Flugperiode Käfer) in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden.

Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.

Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite max. 5 mm) ist möglich.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 3 Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung

### 3.1 Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm) müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Töpfe werden vom 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt
- und
2. die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine).

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten der Töpfe von Unkraut wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.



Fotos: P. Gotta/ Plant Health Service - Piedmont Region (Italy)

### **Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm**

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm) muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

3. Die bepflanzten Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten werden;
- oder
4. Die Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden;
- oder
5. Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und werden ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten;
- oder
6. Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und sind ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt.

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe kriechen. Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

#### **4 Produktion von Pflanzen im Freiland**

Werden im Freiland Pflanzen angebaut, die mit Erdballen verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden, muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Ab 1. Juni bis 30. September werden die Zwischenreihen mindestens zweimal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet und die Fläche 70 cm um den Erdballen bleibt unkrautfrei.

oder

2. Ab 1. Juni bis 30. September wird der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe) bedeckt. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben (zusätzlich zum Erdballen, welcher auch abgedeckt werden muss). Falls der Pflanzabstand geringer ist als die Distanz, welche gemäß dieser Definition abgedeckt werden sollte, kann man die Pflanzreihe zusammenhängend bedecken. Wichtig ist hierbei, dass die Abdeckung durch die insektensichere Schicht, auf beiden Seiten der Pflanzenreihen, weiterhin mindestens 70 Zentimeter um den Erdballen der Pflanze entsprechen (siehe Abbildung 1).

Eine Abdeckung mit Stroh wird nicht empfohlen. Andere Materialien, wie z.B. Chinaschilf- Schnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen eignen sich besser.

### Anlage 3 – Maßnahmen in Baumschulen

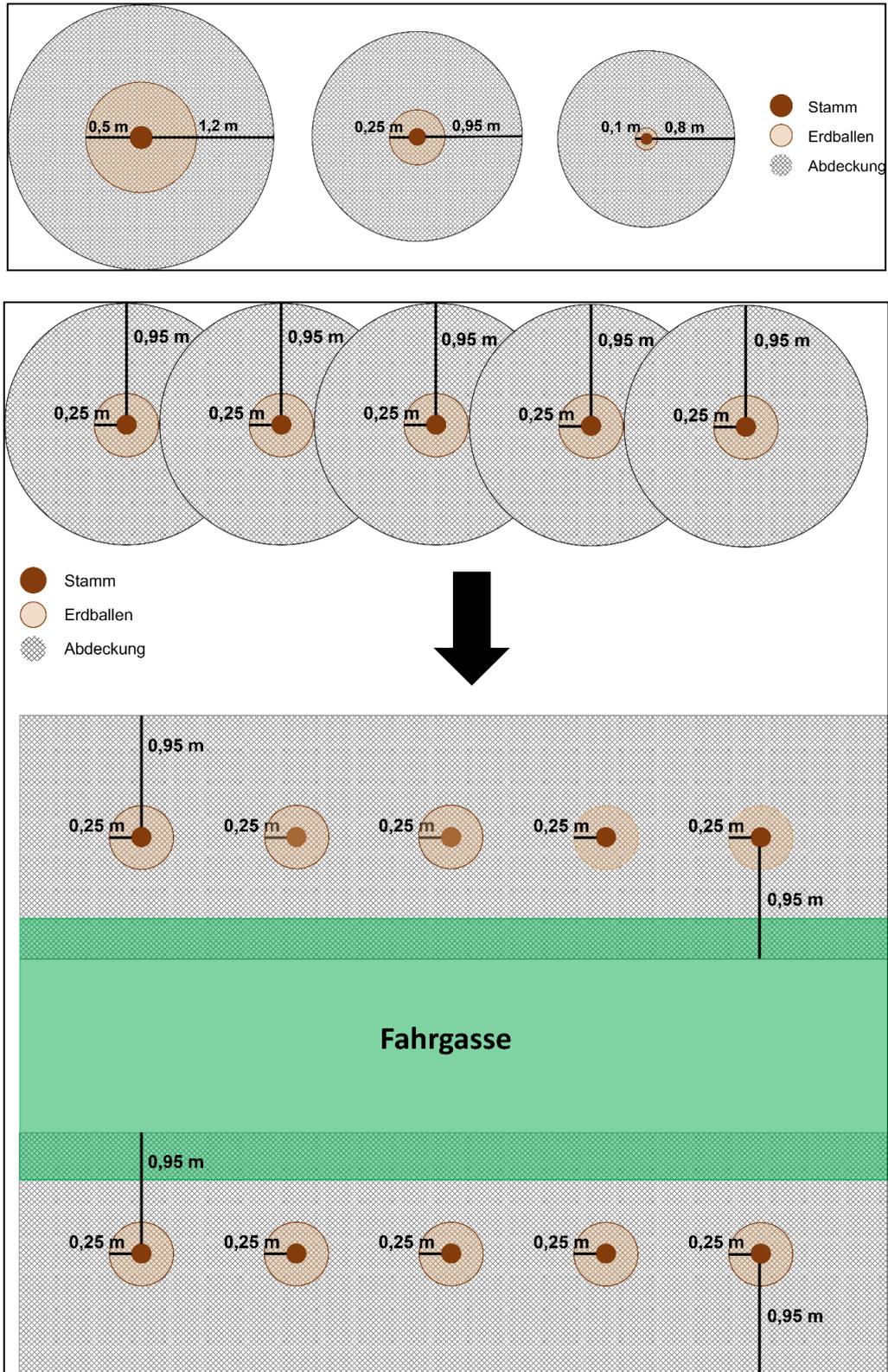


Abbildung 1: Abdeckung der Freilandgehölze mit insektensicherer Schicht  
(Quelle: Merkblatt 20; Bundesamt für Landwirtschaft BLW Schweiz)

# **Notwendige Maßnahmen gegen *Popillia japonica* bei Produktion, Haltung und Handel von Topfpflanzen**

## **1 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur**

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese ab 1. Juni bis 30. September (Flugperiode Käfer) in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden.

Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Folientunneln oder Verkaufsflächen (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.

Auch eine Einnetzung der Pflanzen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite max. 5 mm) ist möglich. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **2 Produktion und Handel von Topf-/Containerware in einer nicht insektensicheren Umgebung**

### **2.1 Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm)**

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm) müssen alle folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Töpfe werden vom 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) vor Unkraut und der Eiablage durch das Weibchen geschützt;
- und
2. die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine).

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.



Fotos: P. Gotta/ Plant Health Service - Piedmont Region (Italy)

## 2.2 Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm

Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm) muss eine der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Die bepflanzten Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten werden;
- oder
2. Die Töpfe müssen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden;
- oder
3. Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und werden ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten;
- oder
4. Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und sind ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt.

Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

### **2.3 Töpfe aus dem abgegrenzten Gebiet, die zur Überwinterung eingelagert werden**

Werden Topf- und Containerpflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet zur Überwinterung eingelagert, sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Ein Unternehmen, welches die Überwinterung als Dienstleistung anbietet, muss sicherstellen, dass Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet eindeutig vor der Einlagerung gekennzeichnet werden. Es sind Aufzeichnungen zu führen, welche auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können und eine Rückverfolgung der Pflanzen ermöglichen.

Vor der Einlagerung sind bei Töpfen > 30 cm Durchmesser außerdem die obersten 10 cm Substrat zu entfernen und sicher zu vernichten (keine Kompostierung), sofern die Topfoberfläche in der Käferflugzeit (01. Juni bis 30. September) nicht durch Abdeckung (z. B. Containermulch, Kokosmatten, Sand, Kies) geschützt war.

Es ist sicherzustellen, dass Pflanzen, welche zur Käferflugzeit ab 1. Juni bis 30. September in der Befalls- oder Pufferzone gestanden haben, nach der Überwinterung nur in die gleiche Zone abgegeben werden. Töpfe mit einem Durchmesser von  $\geq 30$  cm müssen vor der Auslieferung in das abgegrenzte Gebiet mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt werden, um eine Eiablage der Käfer zu verhindern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass Larven mit den Töpfen in Gebiete außerhalb des abgegrenzten Gebiets verbracht werden.

# Dokumentation der Überwachungspflicht und durchgeführten Maßnahmen durch den Unternehmer im abgegrenzten Gebiet

## 1 Visuelle Überwachung der Produktionsparzellen / der Pflanzenbestände sowie deren Umgebung

Vom 1. Juni bis 30. September muss ein Unternehmen seine Produktionsparzellen / seine Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m auf frei zugänglichen Flächen überwachen. Hat ein Betrieb den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem zuständigen Pflanzenschutzdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter [japankaefer@add.rlp.de](mailto:japankaefer@add.rlp.de) melden.

	1. Kontrolle Juli Datum:	2. Kontrolle Juli Datum:	3. Kontrolle August Datum:
Kontrolle der Pflanzen auf dem Betrieb	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt  <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt  <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt  <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt
Kontrolle der Pflanzen in der Umgebung (Umkreis von 100 m)	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt  <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt  <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt  <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt

## 2 Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen

Warentyp / Produktionstyp: welcher Fall trifft in Ihrem Betrieb zu?	Zu treffende Maßnahmen
<input type="checkbox"/> <b>Rasenrollen</b>	<input type="checkbox"/> Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen sind nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Betriebe innerhalb der Befallszone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.</li> <li>- Für Betriebe innerhalb der Pufferzone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone</li> </ul> <p>Die Rasenrollen müssen mit einem entsprechenden, unveränderbaren Etikett gekennzeichnet werden, die besagt, dass die Ware aus der Befallszone / aus der Pufferzone stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.</p>

Anlage 5 – Dokumentation der Überwachungspflicht

<input type="checkbox"/> Die Pflanzen werden <b>wurzelnackt</b> verbracht / in Verkehr gebracht	<input type="checkbox"/> Die Wurzeln dürfen keinen wesentlichen Anhang von Anbauerde oder Kultursubstrat haben.
<b>Warentyp / Produktionstyp: welcher Fall trifft in Ihrem Betrieb zu?</b>	<b>Zu treffende Maßnahmen</b>
<input type="checkbox"/> Die Pflanzen werden in einer <b>insektensicheren Infrastruktur</b> produziert und/oder zwischengelagert (z.B. geschlossene Gewächshäuser oder Tunnel, mit Netz geschützt).	<input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Tunnel (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden.  Das Netz wurde am..... installiert (Datum).
<input type="checkbox"/> <b>Topfpflanzen</b> im Freiland (Töpfe mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm)	<input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) werden die Töpfe mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Kieselsteine) geschützt. Folgende insektensichere Schicht wird angewendet: ..... .....  <b>UND</b>  <input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen (ganzjährig) auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine).
<input type="checkbox"/> <b>Topfpflanzen</b> im Freiland (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)	<input type="checkbox"/> Die bepflanzten Töpfe stehen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben und werden ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten werden. <input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen ganzjährig auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und sind ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt. <input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und werden ab 1. Juni bis 30. September frei von Unkraut gehalten. <input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen ganzjährig auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine) und sind ab 1. Juni bis 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Containermulch oder Kieselsteine) geschützt.

Anlage 5 – Dokumentation der Überwachungspflicht

Warentyp / Produktionstyp: welcher Fall trifft in Ihrem Betrieb zu?	Zu treffende Maßnahmen
<input type="checkbox"/> <b>Überwinterungspflanzen</b>	<input type="checkbox"/> Die Pflanzen werden vor der Einlagerung gekennzeichnet <input type="checkbox"/> Die obersten 10 cm Substrat werden bei Töpfen > 30 cm Durchmesser entfernt <input type="checkbox"/> Töpfe > 30 cm Durchmesser waren insektensicher abgedeckt Art der Abdeckung..... <input type="checkbox"/> Pflanzen standen in der Befallszone <input type="checkbox"/> Pflanzen standen in der Pufferzone
<input type="checkbox"/> <b>Entsorgung von Pflanzenmaterial</b>	<input type="checkbox"/> Das Pflanzenmaterial wird Vor-Ort < 5 cm gehäckselt <input type="checkbox"/> Das Pflanzenmaterial wird in eine Grünsammelstelle in der gleichen Zone des abgegrenzten Gebiets verbracht <input type="checkbox"/> Das Pflanzenmaterial wird in geschlossenen Behältnissen zu einer Entsorgungsstelle außerhalb des abgegrenzten Gebietes verbracht (ohne Zwischenlagerung): <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Thermophile Kompostieranlage</li> <li><input type="checkbox"/> Biogasanlage</li> <li><input type="checkbox"/> Verbrennung</li> </ul> <input type="checkbox"/> Ein Nachweis über die sichere Entsorgung wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

# Merkblatt *Popillia japonica*

## 1 Lebenszyklus

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) benötigt für die Entwicklung vom Ei bis zum erwachsenen Käfer in Abhängigkeit von der Temperatur ein oder zwei Jahre. Ein Weibchen legt während ihres Lebens 40 bis 60 Eier bevorzugt in feuchten Boden ab. Die Larven (= Engerlinge) schlüpfen nach zwei Wochen und ernähren sich von Pflanzenwurzeln, vor allem von Graswurzeln, aber auch von Feinwurzeln anderer Pflanzen. Der erwachsene Käfer hat über 400 Wirtspflanzen und frisst an Blättern, Blüten und weichen Früchten. Die Flugzeit des Käfers ist zwischen Juni und Ende September. Die Larven bewegen sich unter einer Bodentemperatur von 15°C vertikal bis 15-20 cm Tiefe. Bei Erwärmung des Bodens im Frühjahr bewegen sie sich wieder an die Bodenoberfläche.



Quelle: Frauke Rinke, LTZ Augustenberg

## 2 Merkmale Larven

### Larvenstadien

- je nach Larvenstadium 1,5 bis ca. 20 mm lang
- V-förmige Anordnung von 6-7 Borsten beidseitig am letzten Körpersegment der Larven



Foto: David Cappaert, Michigan State University, Bugwood.org  
gd.eppo.int

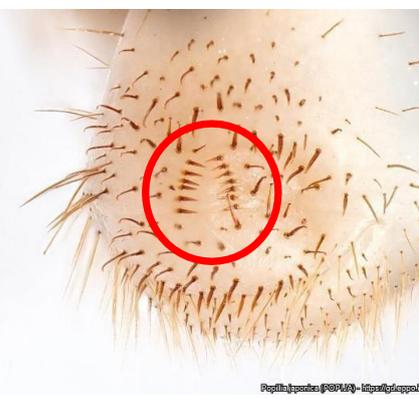


Foto: Gilles San Martin (CRA-W);

### 3 Merkmale Käfer



Fotos: Olaf Zimmermann/ LTZ Augustenberg

Erwachsener Käfer:



- ca. 1 cm groß
- grün-glänzendes Halsschild
- kupferfarbene Flügeldecken deutlich verkürzt
- 5 kleine weiße Haarbüschel an jeder Seite des Hinterleibs
- 2 größere weiße Haarbüschel am Hinterleib

### 4 Verwechslungsmöglichkeit mit heimischen Käfern

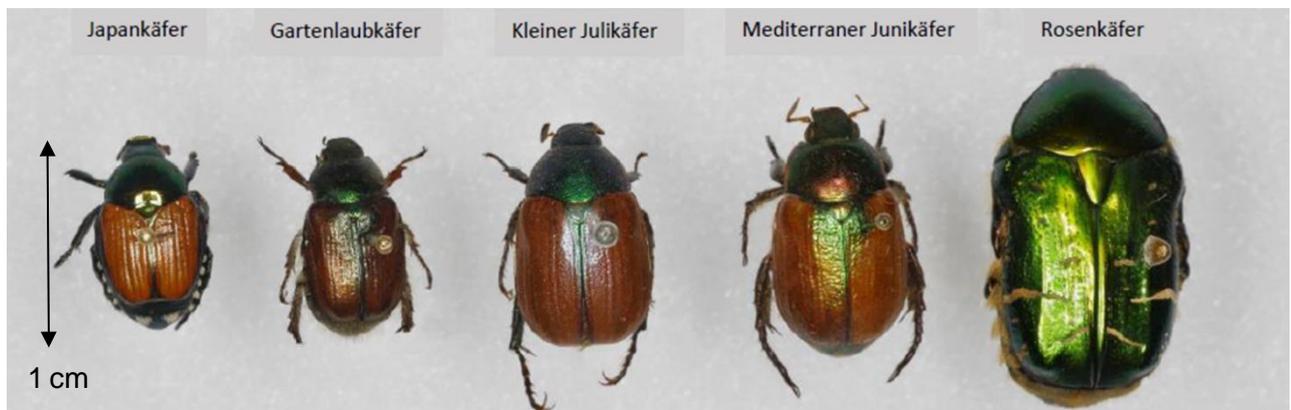


Foto: Olaf Zimmermann/ LTZ Augustenberg

Bei Fund oder Verdacht auf einen Japankäfer bitte den Käfer einfangen und fotografieren und anschließend sicher verwahren.

Fotos bitte unter Angabe des Fundortes an [japankaefer@add.rlp.de](mailto:japankaefer@add.rlp.de) senden.